

Richtlinien bezüglich des Umgangs mit der 3G-Regel:

Getestet, Geimpft, Genesen Stand 04.02.2022

GGG-Nachweise können in Papierform oder digital durch geeignete Apps (CovPass, Corona-Warn-App usw.) erfolgen. Zusätzlich ist ein amtliches Ausweisdokument vorzulegen (z. B. Personalausweis oder Reisepass). Aus medizinischer Sicht sind aktuelle Testungen auch bei genesenen und geimpften Personen dringend zu empfehlen.

Im Detail gilt:

- a. **Getestete Personen** müssen ein negatives Schnelltest-Ergebnis von einer offiziellen Teststelle vorweisen. Die Bestätigung kann in schriftlicher oder digitaler Form erfolgen. Das Testergebnis eines Antigenschnelltests darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Die Gültigkeit eines PCR-Testergebnisses ist auf 48 Stunden angehoben worden. (CoronaSchVO NRW).
- b. **Genesene Personen** müssen ein positives PCR-Testergebnis vorweisen. Der Test muss mindestens 28 Tage und darf höchstens drei Monate alt sein. Nach dem Ablauf von drei Monaten verfällt jedoch der Status als Genesener, das heißt, diese Personen brauchen ab diesem Zeitpunkt wieder ein negatives Testergebnis oder eine Impfung.

Genesene geimpfte Personen gelten schon nach der ersten Impfung als vollständig geimpft. Als Nachweis benötigen sie ein positives PCR-Testergebnis, das mindestens 28 Tage alt sein muss, aber auch bis zu drei Monaten alt sein darf. Außerdem benötigen diese Personen einen Impfausweis oder ein ähnliches Dokument, aus dem hervorgeht, dass sie vor mehr als zwei Wochen einmal geimpft wurden.

- c. **Geimpfte Personen** müssen ihren Impfausweis oder ein ähnliches Dokument vorweisen, aus dem hervorgeht, dass die zweite Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt oder eine dritte Impfung vorgenommen wurde. Stattdessen kann man auch einen digitalen Impfpass vorweisen. Der Impfnachweis, als Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, kann in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, z. B. durch geeignete Apps (CovPass, Corona-Warn-App etc.), erbracht werden.

Eine vollständige Impfung bedeutet: Es muss auch die zweite Dosis verabreicht worden sein, wenn für einen Impfstoff zwei Dosen vorgesehen sind (z. B. bei Biontech, Moderna und Astrazeneca). Erlaubt ist als Nachweis nur ein vom Paul-Ehrlich-Institut genannter Impfstoff: www.pei.de/impfstoffe/covid-19